

- a) nach dem ersten Worte der §. „wer“ die Einschaltung des Wortes: „dagegen,“ um die Gegensäße mehr hervorzuheben, und
 b) vor den Schlusworten „erworben habe“ die Einschaltung der Worte: „in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes,“ weil dies der Zweck der Bestimmung in §. gewesen ist, der aber nun, nach Abänderung des §. 4 und dem dadurch herbeigeführten Wegfall der wieder einzuschaltenden Worte, nicht mehr erreicht werden würde.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, obemand in Bezug auf §. 5 eine Bemerkung zu machen habe. — Die Deputation hat vorgeschlagen, nach dem Worte „wer“ noch hinzuzufügen „dagegen“ und schlägt überhaupt die Fassung so vor: „Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschrankten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes erworben habe.“ Ich frage: ob die Kammer mit dieser Fassung die §. 5 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Todt: Es ist nachträglich noch ein Decret vorgelegt worden, nach welchem ein Zusatz hinter §. 13 als §. 13 b folgen soll. Da die Deputation nach ihrem Berichte den Vorschlag gemacht hat, daß er nicht nach §. 13, sondern nach §. 5, eingeschaltet werden soll, so würde auch hier der Ort sein, das Decret zu verlesen.

S. Königliche Majestät finden Sich bewogen, dem Gesetzentwurfe, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, einen nach der 13. §. einzuschaltenden Zusatz geben zu lassen, und legen daher den getreuen Ständen denselben mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen in der Weisuge vor. Allerhöchst dieselben sehen der Erklärung hierauf gleichzeitig mit der auf das Decret vom 21. November dieses Jahres zu erwartenden in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 28. December 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänkendorf.

§. 13b. Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlagscheins haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlagscheinen zu neuen Auflagen (§. 5) dienen.

Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung. (s. B.-Bl. Nr. 5. v. d. J. S. 124.)

Im Berichte hierüber ist Folgendes enthalten:

Hierndächst hat die Deputation auf die mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. December 1842 nachträglich vorgelegte

§. 13 b.

zu diesem Gesetze aufmerksam zu machen, die hinter die §. 13. eingeschoben werden soll und gleichfalls eine transitorische Bestimmung enthält. Die Deputation hat nun zwar eine wesentliche Erinnerung gegen dieselbe nicht zu machen, da sie den nämlichen Zweck verfolgt, wie §. 5, und durch die ihr beigegebenen Motive ihre genügende Begründung erhält. In Erwägung jedoch, daß sie eben deswegen mehr mit §. 5, als mit §. 13 im Zusammenhange steht, und hinter der letztgedachten §. nur deswegen einen Platz finden soll, weil sie, wie diese, der Verlagscheine gedenkt, schlägt die Deputation vor:

die §. 13 b als zweiten Satz der §. 5 hierher zu versetzen und ihr dann folgende Fassung zu geben:

„Das nämliche Recht gewähren auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne

anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.“

Der Anfang des Saches rechtfertigt sich als vermittelnder Übergang auf den Inhalt der §. 5, der Wegfall des Schlusses von den Wörtern: „auch jetzt noch“, hingegen, von den bei §. 13 noch weiter anzuführenden Gründen ganz abgeschen, dadurch, daß er nach Verbindung der ganzen §. 13 b mit §. 5 als unnötig erscheint.

Mit dem Anschluß der §. 13 b an §. 5 haben die Herren Regierungscommissionen sich einverstanden erklärt, gegen die abänderte Fassung aber wenigstens keine Ausstellung gemacht.

Königlicher Commissar D. Schaar schmidt: Das Ministerium findet ganz unbedenklich und betrachtet es sogar als zweitmäßiger, daß der Zusatz nach §. 5 erfolgen soll. Auch ist es ganz unbedenklich, daß hier die Erwähnung der Verlagscheine, die später vorkommt, wegleibt. Dagegen habe ich der geehrten Kammer zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine ganz kleine Fassungsveränderung vorzunehmen sein dürfte, um möglichen Missverständnissen zu begegnen. Es ist nämlich in §. 5 gesagt: „Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschrankten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes erworben habe.“ Wenn nun der von der geehrten Deputation vorgeschlagene Zusatz mit den Worten beginnt: „Das nämliche Recht gewähren“ ic., so schließt sich das nicht ganz streng an die Bestimmung der §. selbst an, und es dürfte vielleicht vorzüglicher sein, zu sagen: „Die nämliche Vermuthung begründen“, damit man nicht etwa glaubt, daß in dem Zusatz mehr gegeben sein soll, als in der §. selbst, nämlich ein bloßes präsumtives Recht, dem allemal der Beweis des Gegenthils entgegengestellt werden kann. Es ist eine bloße Veränderung der Fassung; denn ich kann nicht glauben, daß die verehrte Deputation selbst etwas Anderes bezweckt.

Referent Abg. Todt: Ich meinerseits habe kein Bedenken dagegen; denn es soll allerdings nur das durch §. 13 gewährt werden, was durch §. 5 gewährt wird.

Präsident Dr. Haase: Sind die Mitglieder der Deputation hiermit einverstanden? (Keines derselben äußert Etwas.) Ich darf also annehmen, da kein Deputationsmitglied Etwas zu bemerken hat, daß sie mit dem Herren Referenten übereinstimmen. Über die Sache selbst scheint Niemand mehr sprechen zu wollen. Die Deputation hat vorgeschlagen, die von der hohen Staatsregierung gegebene Zusatzparaphraph, welche mit 13 b. bezeichnet ist, als einen zweiten Satz der §. 5 anzuschließen, und dieselbe würde nunmehr so lauten: „Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.“ Ist die Kammer sowohl hinsichtlich der Stellung, als hinsichtlich der Fassung mit diesem Ihnen eben vorgelesenen Sache einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Da die Motive des Gesetzes zu §. 6 bis mit §. 9 zusammen gegeben sind, so dürfte es wünschenswert sein, auch diese §§. zusammen vorzulesen.

§. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst jemandes Recht daran (§§. 1, 2 und 4) beeinträchtigt, oder wissentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

§. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerte einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von — bis 1000 Exemplaren zu bemessen, dasern die Berechtigte nicht einen höhern Schaden zuweisen vermag.